

**Alle Jahre
wieder –
INVENTUR**

Seite 05

**Gemeinnützig-
keitsgesetz
2015**

Seite 06

**Grundstücks-
wertverordnung
2016**

Seite 08

**Registrier-
kassenpflicht**

Seite 03

Frohes Weihnachtsfest und ein
erfolgreiches neues Jahr 2016

EDITORIAL

© Philipp Rank



Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Jahr 2016 wird einige empfindliche Änderungen mit sich bringen, auf die wir in dieser Ausgabe von TaxNEWS im Detail eingehen. In aller Munde ist beispielsweise die **Registrierkassenpflicht**. Als Maßnahme zur Gegenfinanzierung der Steuerreform 2015/2016 gedacht bedeutet sie vor allem für kleine Unternehmen eine erheblich Mehrbelastung. Mit dem 31.12.2015 läuft auch die zehnjährige Übergangsfrist für die bauliche **Barrierefreiheit von Gebäuden** aus, die vor 2006 gebaut wurden. Wenn beispielsweise eine Kanzlei oder ein Geschäft nicht barrierefrei betretbar ist, kann mit Klagen gerechnet werden! Ebenfalls von großer Bedeutung ist die Grundstückswertverordnung 2016. Noch liegt leider nur ein Begutachtungsentwurf vor, aber auch aufgrund dessen könnte entschieden werden, ob Grundstücksübertragung im Familienverband noch heuer oder erst im nächsten Jahr vorgenommen werden sollen. Positiv sind die geplanten Änderungen durch den Entwurf des **Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015**. Der Verwaltungsaufwand soll reduziert und der Kreis der steuerlich begünstigten Spendenempfänger erweitert werden. Endlich soll nun auch an Einrichtungen, die Kunst und Kultur dienende künstlerische Aktivitäten entfalten, begünstigt gespendet werden können. Wie jedes Jahr werden auch diverse Sätze angepasst, beispielsweise die Werte der Sozialversicherung, die Sachbezugswerte für Dienstaufgaben, die Familienbeihilfe, etc. etc.

Auch in eigener Sache dürfen wir Erfreuliches berichten. Am 10. November wurde HHP von Bundesministerin Sophie Karmasin das Vollzertifikat Audit *berufundfamilie* verliehen. Somit ist HHP bereits über drei Jahre als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert. Falls auch Sie an einer solchen Zertifizierung interessiert sind, können wir Sie gerne beraten!

*H. Hammerschmied, D. Hohenegger, A. Randak, B. Kirisits,
R. Janauschek, P. Hueber, C. Rauter; office@hhp.eu*

Inhalt

- 03** Heißes Thema: Registrierkassenpflicht
- 05** Alle Jahre wieder – INVENTUR
- 06** Gemeinnützigkeitsgesetz 2015
- 07** Splitter
- 08** Grundstückswertverordnung 2016 (GrWV 2015)
- 10** Abgabenänderungsgesetz 2015 – Regierungsvorlage
- 11** Steuerliche Zuschreibungspflicht für Wirtschaftsgüter ab 2016
- 12** Wissenswertes – Arbeitsrecht & Soziales: Vorschau 2016
- 13** Splitter
- 14** Barrierefreiheit – Pflicht und wirtschaftliche Chance
- 15** Internes



Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Publikation zumeist auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Heißes Thema: Registrierkassenpflicht

Die Diskussion um die Verpflichtung zur Führung einer Registrierkasse als Gegenfinanzierungsmaßnahme der Steuerreform 2015/16 lässt immer noch zahlreiche Zweifelsfragen offen. Aufgrund der vorliegenden Barumsatzverordnung (BarUV) 2015 und der als Entwurf vorliegenden Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV) ergibt sich derzeit folgendes Bild für den Unternehmer:

Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016

Betriebe müssen ab 1.1.2016 grundsätzlich alle Barumsätze einzeln mit einer elektronischen Registrierkasse (oder einem anderen elektronischen Aufzeichnungssystem) aufzeichnen. Um diese Aufzeichnungen auch gegen Manipulationen zu schützen, ist ab 1.1.2017 die Registrierkasse mit einer entsprechenden Sicherheitseinrichtung auszustatten.

Betroffen sind all jene Betriebe, die einen Jahresumsatz von **mehr als € 15.000** und davon **über € 7.500 als Barumsätze** erzielen. **Achtung:** der Begriff „Barumsätze“ umfasst nicht nur alle Umsätze, bei denen die Gegenleistung nach dem landläufigen Verständnis mit physischem Bargeld, sondern auch jene Umsätze, wo die Bezahlung mit Bankomat- und Kreditkarten, Barschecks, Gutscheinen, Bons und Geschenkmünzen erfolgt. Nicht darunter fallen Zahlungen, die per Erlagschein oder e-Banking getätigt werden.

Die Grenzbeträge von € 15.000 bzw € 7.500 sind als Nettobeträge zu verstehen.

Werden die entsprechenden Umsatzgrenzen in einem UVA-Zeitraum erstmals überschritten, dann **tritt die Registrierkassenpflicht** sehr rasch **ein**, nämlich mit Beginn des viertfolgenden Monats (nach Ende des Voranmeldungszeitraums des erstmaligen Überschreitens). Das heißt, ab Überschreiten der Umsatzgrenzen gibt es nur eine kurze „Schonfrist“ zur Anschaffung und Implementierung einer Registrierkasse.



Beispiel: Beim erstmaligen Überschreiten der Umsatzgrenzen im März 2016, ist ab 1. Juli 2016 eine Registrierkasse zu verwenden.

Achtung: Laut den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ist für die Berechnung auch das erstmalige Überschreiten im Jahr 2015 maßgebend. Werden die Umsatzgrenzen zB im November 2015 überschritten besteht Registrierkassenpflicht ab 1. März 2016.

Um die Unveränderbarkeit der Umsätze sicherzustellen, sind die Registrierkassen **ab 1.1.2017** mit einer speziellen **technischen Sicherheitseinrichtung** auszustatten bzw nachzurüsten. Diese Sicherheitseinrichtung muss mit Hilfe einer

kryptografischen Signatur die einzelnen Umsätze sicher speichern. Jede Registrierkasse ist über FinanzOnline zu registrieren und erhält eine eigene **Kassensicherheitsnummer**. Technische Details sind in der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV) geregelt.

Empfehlung: Da die derzeit angebotenen Kassensysteme noch nicht über eine kryptografische Signatur verfügen, gilt es sicher zu stellen, dass der Kassensystemanbieter dies im Laufe des Jahres 2016 nachrüsten kann.

Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht

Wie bisher kann die Tageslosung vereinfacht durch Rückrechnung aus den gezählten Kassenend- und Anfangsbeständen (sogenannter „Kassasturz“) in folgenden Fällen ermittelt werden und zieht keine Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht nach sich:

- **„Kalte-Hände-Regel“:** Betriebe mit einem Jahresumsatz von bis zu maximal € 30.000 und Haus zu Haus Umsätzen oder Umsätzen auf öffentlichen Orten (zB: Fiakerfahrer, Christbaumverkäufer, Maronibrater etc.)
- **Gemeinnützige Körperschaften und kleine Vereinsfeste:** unentbehrliche Hilfsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften und entbehrliche Hilfsbetrieb iS der Regelung für kleine Vereinsfeste;
- Für **Automaten**, die nach dem 31.12.2015 in Betrieb genommen wurden, wenn die Gegenleistung für den Einzelumsatz € 20 nicht übersteigt.



Weitere Vereinfachungen gelten für folgende Unternehmen:

- **Onlineshops:** Keine Registrierkassenpflicht (trotzdem Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht!), wenn die Bezahlung nicht mit Bargeld erfolgt und eine Vereinbarung über eine Online-Plattform zu Grunde liegt.
- Eine kleine Erleichterung greift bei **mobilen Unternehmern** mit Außer-Haus-Geschäften (zB Physiotherapeuten, Tierärzte, Fremdenführer, Warenverkäufe auf Märkten), für die grundsätzlich die Registrierkassenpflicht gilt, wenn sie die Barumsatzgrenzen überschritten haben, und die für ihren Betrieb grundsätzlich eine Betriebsstätte in einem fest umschlossenen Raum verwenden. Diese Unternehmer müssen vor Ort nur einen händischen Beleg erstellen (Beleg übergeben und Durchschrift aufbewahren!), müssen diesen aber **bei ihrer Rückkehr in den Betrieb** zeitnah in der Registrierkasse nacherfassen. Auch hier gilt, dass jeder Umsatz einzeln eingebucht werden muss und nicht ein einheitlicher Sammelumsatz!
- **Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten:** Registrierkassenpflicht für Altautomaten (Inbetriebnahme vor dem 1.1.2016) erst ab 1.1.2027.
- Bei einem **geschlossenen Gesamtsystem** (mehr als 30 Registrierkassen) muss nur eine Signaturerstellungseinheit bzw ein Signaturzertifikat vorhanden sein. Die Manipulationssicherheit geschlossener Systeme kann auf Antrag per Feststellungsbescheid von der zuständigen Abgabenbehörde bestätigt werden, wenn ein Sachverständigengutachten beigebracht wird.

Belegerteilungspflicht ab 1.1.2016

Zusätzlich zur Registrierkassenpflicht besteht für jeden Unternehmer (bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten erst ab 1.1.2017) **ab 1.1.2016** die **Belegerteilungspflicht**. Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräume mitzunehmen. Eine Verletzung der Entgegennahme- und Mitnahmepflicht ist nicht strafbar. Der Beleg muss ab 1.1.2016 folgende Angaben enthalten:

- Eindeutige Bezeichnung des leistenden Unternehmens,

- fortlaufende Nummer zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles,
- Datum der Belegausstellung,
- Menge/handelsübliche Bezeichnung,
- Betrag der Barzahlung.

Ab 1.1.2017 sind noch zusätzliche Angaben erforderlich: Kassenidentifikationsnummer, Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen, maschinenlesbarer Code (zB QR-Code) zur Überprüfung der Signatur.

Empfehlung: Der Beleg muss nicht unbedingt in Papierform ausgehändigt werden. Auch ein elektronischer Beleg kann ausgestellt werden, allerdings muss dieser unmittelbar nach der Zahlung zur Verfügung gestellt werden.

Steuerliche Förderung der Kosten für die Registrierkasse

Das BMF rechnet mit Kosten für die Anschaffung bzw Umrüstung einer „einfachen“ Registrierkasse inklusive Sicherheitssystem von € 400 bis € 1.000. Eine Prämie iHv. € 200 für Anschaffungen zwischen 1.3.2015 und 31.12.2016 sowie die sofortige Absetzbarkeit des Aufwands als Betriebsausgabe sollen die Kosten der Anschaffung abfedern.

Empfehlung: Vergessen Sie nicht, die Prämie iHv € 200 mit Ihrer jährlichen Steuerklärung zu beantragen (frühester Zeitpunkt der Geltendmachung: mit der Steuererklärung 2015). Diese wird Ihrem Abgabekonto gutgeschrieben.

Sanktionen bei Verstößen gegen die Registrierkassenpflicht

■ Die **Nichtverwendung einer Registrierkasse** führt dazu, dass die gesetzliche Vermutung der Ordnungsmäßigkeit der Bücher und Aufzeichnungen verloren geht. Dies führt in begründeten Fällen dazu, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen, was in der Regel eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 184 BAO

nach sich zieht. Wird allerdings der Einzelaufzeichnungspflicht bei Barumsätzen durch eine lückenlose Dokumentation entsprochen und werden Einzelumsätze lediglich nicht in eine Registrierkasse eingetippt, bleibt für eine Schätzung nach § 184 BAO kein Raum. Nichts desto trotz stellt die Nichtverwendung einer Registrierkasse eine **Finanzordnungswidrigkeit** dar, die mit einem Strafrahmen bis € **5.000** bedroht ist.

- Die **Nichtausführung eines Belegs** stellt eine Finanzordnungswidrigkeit mit einem Strafrahmen bis € **5.000** dar. Wie erwähnt bleibt die Nichtannahme des Belegs durch den Kunden sanktionslos.
- Der neu eingeführte Tatbestand der **vorsätzlichen Manipulation von Registrierkassen** zielt auf Veränderungen, Löschung oder Unterdrückung von Daten automationsunterstützt geführter Aufzeichnungssysteme mithilfe eines Programms ab. Der Strafrahmen beträgt bis € **25.000**.

Empfehlung: im Hinblick auf die zu erwartenden technischen und organisatorischen Schwierigkeiten bei der Umstellung auf eine elektronische Registrierkasse ist von Seiten der Politik angekündigt, von der Festsetzung der Strafen wegen Nichtverwendung einer Registrierkasse im ersten Halbjahr 2016 abzusehen. Im ersten Quartal, also von 01. Jänner 2016 bis 31. März 2016 wird von einer strafrechtlichen Verfolgung abgesehen. Wird die Registrierkassenpflicht von 01. April 2016 bis 30. Juni 2016 nicht erfüllt, wird von finanzstrafrechtlichen Konsequenzen abgesehen, wenn der Unternehmer/die Unternehmerin Gründe für die Nichteinhaltung glaubhaft machen kann.

Einzelaufzeichnungspflicht

Wenn Sie bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder sonstigen Einkünften ebenfalls Barumsätze tätigen, müssen Sie sich zwar keine Registrierkasse anschaffen, die Barumsätze aber ab 1.1.2016 **einzel**n aufzeichnen. ■



Alle Jahre wieder - INVENTUR

Bilanzierende Unternehmer müssen zum jeweiligen Bilanzstichtag eine Inventur ihres Vermögens (d.s. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe halbfertige und fertige Erzeugnisse, Handelswaren) erstellen.

Man unterscheidet dabei zwischen **Stichtagsinventuren, permanenter Inventur und Stichprobeninventur**.

Der Vormalfall der Inventur - insbes. bei Klein- und Mittelbetrieben - wird die Stichinventur (dh zum Bilanzstichtag) sein. Dabei kann die Inventurarbeit max. 3 Monate vor Bilanzstichtag bis max. 2 Monate nach Bilanzstichtag durchgeführt werden. Eine Alternative stellt die **permanente Inventur** dar. Beide verlangen aber zwingend eine ordnungsgemäße **Lagerbuchhaltung** (Warenwirtschaft) als Voraussetzung, die ein entsprechendes Fortschreibungs- bzw. Rückrechnungsverfahren ermöglicht. Die Stichprobeninventur wird mithilfe anerkannter mathematisch-statischer Methoden durchgeführt.

Ein Inventurverfahren besteht aus zwei Teilen:

Die **mengenmäßige Erfassung** und die **wertgemäße Erfassung** des Vermögens.

Während die wertgemäße Erfassung durchaus wesentlich später und auch durch andere (zB den Steuerberater)

erstellt werden kann, **muss die mengenmäßige Erfassung zeitnah durch den Unternehmer selbst** (bzw. dessen Mitarbeiter) erfolgen. Das mengenmäßige Erfassen bedeutet daher auf jeden Fall **ZÄHLEN, MESSEN** oder **WIEGEN** des gesamten Vorratsvermögens. Ein EDV-Ausdruck von Warenbeständen zum Bilanzstichtag ist als Mengennachweis daher ungenügend. Derartige Listen können lediglich als (erleichternde) Vorlagen für die Überprüfung des Vorhandenseins der entsprechenden Artikel und Mengen (durch Ankreuzen bzw. Durchstreichen) dienen. **Sämtliche Inventurerfassungsbelege** bzw. Listen (i.d.R. „Zähllisten“ genannt) müssen ordnungsgemäß geführt und **aufbewahrt** werden. Sie sind **Originalbelege der Rechnungswe-** sens. Leserliche ausfüllen und richtige Nummerieren dieser Listen ist in höchstem Maß empfehlenswert. ■

Empfehlung: Fehlende oder nicht ordnungsgemäße (bzw. widersprüchliche) Aufzeichnungen können zu - bisweilen erheblichen- Beanstandungen bei der Betriebsprüfung führen. Wir ersuchen Sie daher eindringlich, diese kaufmännische Pflicht sehr ernst zu nehmen.

Gemeinnützigkeitsgesetz 2015



DAS ÄNDERT SICH §

Ziel des vorliegenden Entwurfes des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 ist eine Reduktion von Verwaltungsaufwand und die Erhöhung der Attraktivität für Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen in Österreich. Dies bedingt eine Reihe von Änderungen in diversen Abgabegesetzen.

Änderungen im Einkommensteuergesetz

Der Kreis der **steuerlich begünstigten Spendenempfänger** soll erweitert werden.

Durch eine allgemeine Spendenbegünstigung für Körperschaften, die der österreichischen Kunst und Kultur dienende künstlerische Aktivitäten entfalten und durch die öffentliche Hand gefördert werden, soll die steuerliche Kunst- und Kulturförderung ausgeweitet werden.

Weiters sollen freigiebige Zuwendungen für sozial innovative Zwecke durch die Errichtung eines spendenbegünstigten Institutes zur Vergabe von Förderungen abzugsfähig werden.

In- und ausländische Forschungsförderungseinrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, mit dem Amtshilfe besteht sollen spendenbegünstigt sein.

Zur Klärung, ob qualifizierte Forschung betrieben wird, wird ein Expertenbeirat eingerichtet, der vom Finanzamt beigezogen werden kann.

Zuwendungen zum Zweck der Vermögensausstattung an eine gemeinnützige Stiftung, können, unter gewissen Voraussetzungen, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 500.000,- als Betriebsausgabe bzw. als Sonderausgabe berücksichtigt werden.

Änderungen im Körperschaftssteuergesetz

Die Abzugsmöglichkeit von Zuwendungen zum Zweck der ertragsbringenden Vermögensausstattung an eine gemeinnützige Stiftung, als Betriebsausgabe oder als Sonderausgabe soll auch für Körperschaften zur Anwendung kommen.

Änderung im Grunderwerbsteuergesetz

Der unentgeltliche Erwerb eines Grundstückes durch Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen, sind von der Besteuerung ausgenommen. Umfasst werden jedenfalls sowohl Zuwendungen von Todes wegen als auch solche unter Lebenden. Dies gilt ebenfalls für privatrechtliche Stiftungen unter der Bedingung der Gemeinnützigkeit.

Änderungen des Stiftungssteuergesetzes

Sämtliche Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen unabhängig davon, ob sie unter Lebenden oder von Todes wegen geleistet werden und unabhängig vom Zuwendungsobjekt, werden von der Stiftungseingangssteuer befreit.

Änderungen der Bundesabgabenordnung

Derzeit erfordert der Gemeinnützigkeitsstatus, dass gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke **unmittelbar** gefördert werden. Hinkünftig verliert eine Körperschaft ihren Gemeinnützigkeitsstatus nicht, wenn es diese Mittel an begünstigte Einrichtungen zuwendet, unter der Bedingung, dass die Einrichtungen die Mittel ihrerseits unmittelbar für denselben Zweck (der Zweck der zuwendenden Körperschaft) verwenden.

Ebenso schadet eine entgeltliche Lieferung oder Leistung an eine Körperschaft, deren Tätigkeit die selben Zwecke wie die leistende Körperschaft fördert, unter der Bedingung der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht, nicht. Desgleichen wird der Status der Gemeinnützigkeit nicht verletzt, wenn Mittel für Stipendien und Preise für der Wissenschaft dienende Forschungsaufgaben oder für der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben sowie für damit verbundene wissenschaftliche Publikationen oder Dokumentationen zur Verfügung gestellt werden, soweit die Körperschaft die Entscheidung über solche Zuwendungen z.B. Universitäten oder der Österreichischen Akademie der Wissenschaften oder einer Fachhochschule überlässt.

Änderung des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen

Bisher waren nur für staatliche oder nichtstaatliche internationale Organisationen Regelungen getroffen. Aufgrund der vermehrt auftretenden Form der Privat-Public-Partnerships, Organisationen die sowohl staatlich als auch nicht staatlich sind, soll eine neue Kategorie geschaffen werden, nämlich die Kategorie der Quasi-Internationalen Organisation. Um die Privilegien gewährt zu bekommen, ist ua eine Anerkennung als gemeinnützig per Bescheid und eine Tätigkeit in zwei oder mehr Staaten Voraussetzung.

Änderung des Gerichtgebührengesetzes

Eintragungen ins Grundbuch zum Erwerb, wenn unentgeltlich, des Eigentumsrechts und des Baurechts durch Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen, sind **von der Eintragungsgebühr befreit.** ■



Splitter

Ankauf von Wohnbauanleihen für optimale Ausnutzung des GFB 2015

Sollten Sie noch nicht ausreichend Investitionen getätigt haben, so ist es am einfachsten, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 30.000 durch den Kauf von

Wohnbauanleihen zu erfüllen. Da es für Gewinne über € 580.000 gar keinen GFB mehr gibt, beträgt die maximale Investitionssumme € 41.450. Bis zum Ultimo sollten die Wohnbauanleihen auf ihrem Depot verfügbar sein! ■

Schenkungsmeldungen

Wird eine Immobilie unter Zurückbehaltung des Wohnrechtes geschenkt, **hat keine Schenkungsmeldung für das Wohnrecht** zu erfolgen. Wird das Wohnrecht einem Dritten unentgeltlich weiter übertragen, ist eine Schenkungsmeldung zu erstatten, wenn die Freigrenzen überschritten werden.

Wird ein Geldbetrag zum Ankauf einer Immobilie geschenkt, liegt eine mittelbare Grundstücksschenkung vor, für die keine Schenkungsmeldung abzugeben ist. Kommt der Wohnungskauf nicht zustande und soll das Geld für einen späteren Kauf verwendet werden, ist nachträglich eine Schenkungsmeldung zu machen. ■

Jubiläumsgeldrückstellung: Achtung bei der Berechnung zum 31.12.2015

Bei der Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellung werden künftige Ansprüche der Mitarbeiter auf Jubiläumsgeld inklusive Lohnnebenkosten abgegrenzt. Durch die Steuerreform 2015/2016 ist im Rahmen der Harmonisierung von Lohnsteuer und Sozialversicherung die SV-Befreiung für **Jubiläumsgeldzahlungen entfallen. Diese unterliegen daher ab 1. Jänner 2016 als Sonderzahlung der Sozialversicherung.** Daher sind für die Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellung **jedenfalls bereits zum 31. Dezember 2015** zusätzlich **Dienstgeberbeiträge**

zur Sozialversicherung (ab 2016 einheitlich für Arbeiter und Angestellte: 20,98%) sowie **Beiträge zur betrieblichen Vorsorgekasse** (sofern Mitarbeiter der Abfertigung Neu unterliegen) zu berücksichtigen. Während die Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum DB, Kommunalsteuer und BVK-Beiträge) von rd 9,5% vom vollen Anspruchsbetrag zu ermitteln sind, sind die Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung mit der Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen von € 9.720,00 (voraussichtlicher Wert für 2016) gedeckelt. ■



Grundstückswertverordnung 2016 (GrWV 2015)

Bei Redaktionsschluss des TAXNEWS lag leider nur ein Begutachtungsentwurf zur **Grundstückswertverordnung 2016 (GrWV 2016)** vor. Die Begutachtungsfrist lief bis 1.12.2015. Angesichts der Wichtig-

keit der gegenständlichen Verordnung für die Entscheidung ob Grundstücksübertragung im Familienverband noch heuer oder erst im nächsten Jahr vorgenommen werden sollen, berichten wir diesmal bereits über den Verordnungsentwurf.

Im GrunderwerbsteuerG hat der Gesetzgeber ab dem 1.1.2016 vorgesehen, dass bei **unentgeltlichen Übertragungen von Grundstücken im Familienverband** oder im Rahmen von **Umgründungen** bzw bei Anteilsvereinigungen/-übertragungen der **Grundstückswert** anstelle des bisherigen dreifachen bzw zweifachen Einheitswerts als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer anzusetzen ist.

Zur **Ermittlung dieses Grundstückswerts** gibt der Gesetzgeber drei Möglichkeiten vor:

- das pauschale Sachwertermittlungsverfahren oder
- die Wertermittlung anhand eines geeigneten Immobilienpreisspiegels oder
- der Nachweis des Verkehrswerts des Grundstücks durch ein Immobiliensachverständigengutachten.

In der vorliegenden GrWV 2016 werden die ersten beiden vorgenannten Möglichkeiten näher präzisiert.

Der **(anteilige) Wert des Gebäudes** errechnet sich aus der **Nutzfläche** multipliziert mit dem **Baukostenfaktor** und **vermindert um die Bauweise-/Nutzungsminderung sowie die Altersminderung**. Ist die Nutzfläche nicht bekannt, ist die um 30 % gekürzte (anteilige) Bruttogrundfläche heranzuziehen.

Die **Baukostenfaktoren (BKF)** werden in der Verordnung je Bundesland und je m² Nutzfläche festgelegt. Sie ermitteln sich aus den Baukosten des Jahres 2001, welche um den Baukostenindex des Jahres 2014 aufgewertet werden. Von diesen aufgewerteten Baukosten sieht die Verordnung einen Abschlag von 30 % als Bebauungsabschlag vor. Danach ergeben sich folgende Baukostenfaktoren je Bundesland:

in €	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ
BKF	1.350	1.380	1.400	1.460
Sbg	Stmk	Tirol	Tirol	Wien
1.640	1.390	1.460	1.780	1.560

Die sich aufgrund der Multiplikation von Nutzfläche und **Baukostenfaktoren** ermittelten Neuherstellungskosten des Gebäudes sollen **je nach Nutzungsart** gemindert werden. Bei normalen Wohngebäuden kommt keine Minderung zum Ansatz. Bei Gebäu-

Pauschales Sachwertermittlungsverfahren

Nach diesem Modell errechnet sich der (anteilige) Grundstückswert einer Immobilie als Summe des aufgrund der letzten Einheitswertermittlung errechneten (anteiligen) dreifachen Bodenwerts, multipliziert mit dem gemeindespezifischen Hochrechnungsfaktor lt Anlage zur GrWV 2016.

Beispiel: Liegenschaft in Villach 325 m², Bodenwert lt EHW-Bescheid per 1.1.1973 € 47.327,00 (ATS 650.000,00) x 3 = 141.711,00 x 2 (Hochrechnungsfaktor für Villach lt Anhang zur GrWV 2016) = € 283.424,00

den, die der gewerblichen Beherbergung dienen sollen, nur 71,25 %, bei Fabriks- und Werkstättegebäuden nur 60 % und bei einfachsten Bauten wie zB Glashäuser, Ställe, frei stehende Garagen etc sollen nur 40 % der Neherstellungskosten angesetzt werden.

Der Gebäudewert ist nach Abzug einer Altersminderung wie folgt anzusetzen:

- 100 % bei Sanierung oder Fertigstellung innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Erwerbszeitpunkt
 - 65 % bei Fertigstellung innerhalb der letzten 40 bis 20 Jahre vor dem Erwerbszeitpunkt
 - 30 % bei Fertigstellung vor mehr als 40 Jahren vor dem Erwerbszeitpunkt
- Für einfachste Bauten gelten kürzere Fertigstellungszeitpunkte. Eine Sanierung eines Gebäudes liegt dann vor, wenn innerhalb der letzten 20 Jahre mindestens zwei der folgenden vier Maßnahmen umgesetzt wurden:
- Austausch von Dach oder Dachstuhl
 - Erneuerung des Außenverputzes mit Erneuerung der Wärmedämmung
 - Erstmaler Einbau oder Austausch von Heizungsanlage sowie Feuerungseinrichtungen
 - Austausch von Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen

Wertermittlung anhand des Immobilienpreisspiegels

Für die Wertermittlung im Jahr 2016 ist zwingend der **Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder**, heranzuziehen. Dabei sind 71,25 % des anhand des Immobilienpreisspiegels ermittelten Werts als Grundstückswert heranzuziehen. **Ab dem Jahr 2017** ist der zuletzt von der **Statistik Österreich** veröffentlichte Immobilienpreisspiegel zu verwenden. Auch hier wird der Grundstückswert mit 71,25 % des ermittelten Werts angesetzt. Der Immobilienpreisspiegel darf natürlich nur für Immobilien herangezogen werden, die darin enthalten sind (zB gibt es im Immobilienpreisspiegel keine Werte für Zinshäuser; die im Immobilienpreisspiegel enthaltenen Werte für Einfamilienhäuser berücksichtigen nur ein ortsüblich großes Grundstück und bei einem „sehr

Beispiel:

Abschließend sollen an Hand eines konkreten Beispiels Wertrelationen aufgezeigt werden.

Eigentumswohnung in 1090 Wien, fertiggestellt 2008:

Berechnung pauschaler Sachwert:

Grundwert: anteilige Grundfläche 50 m² x dreifacher Bodenwert lt EHW-Bescheid von € 218,02 x Hochrechnungsfaktor für den 9. Bezirk von 7,5 = € 81.758,70

Gebäudewert: Nutzfläche 100 m² x Baukostenfaktor für Wien von € 1.560 = € 156.000,00

Grundstückswert € 237.758,70

Berechnung lt Immobilienpreisspiegel 2015:

100 m² à € 3.353,30 (9. Bez., gute Wohnlage, sehr guter Wohnwert) = € 335.330 davon 71,25 % € 238.923,00

Bisheriger dreifacher Einheitswert rd € 63.000,00

Kaufpreis im Jahr 2008 € 330.000,00

guten Wohnwert“ ca 200 m² Wohnfläche). (siehe Kasten Beispiel)

Umsatzsteuer – wichtige Neuerungen ab 1.1.2016

Neuer 13%-iger Umsatzsteuersatz

Mit der Steuerreform 2015/16 werden gewisse Lieferungen, sonstige Leistungen und Einfuhren, die dem ermäßigten Steuersatz von bisher 10% unterliegen, **mit 13% besteuert**. Ebenfalls darunter fallen die bisher dem ermä-

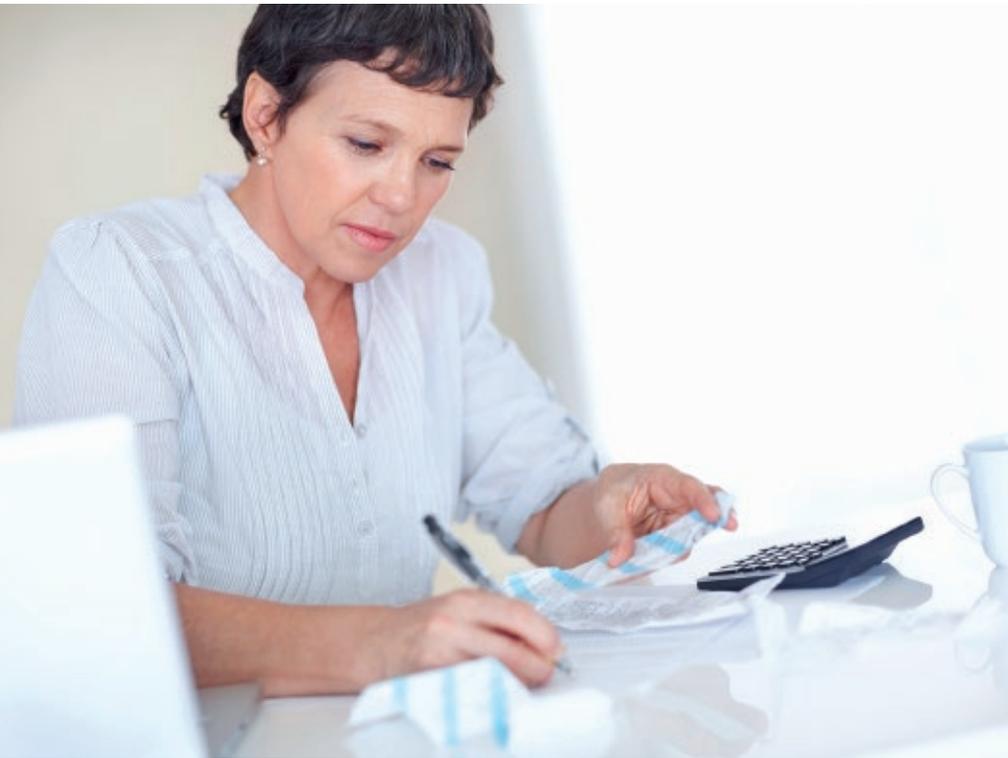
ßigten Steuersatz von 12% unterliegenden Ab-Hof-Verkäufe und die bisher dem 20%-igen Steuersatz unterliegenden Eintrittskarten für Sportveranstaltungen. Im folgenden eine Übersicht der ab 1.1.2016 geltenden USt-Sätze:

10%-iger USt Satz
Lieferungen und Einfuhr der in Anlage 1 aufgezählten Gegenstände (zB Lebensmittel, Wasser, Milcherzeugnisse, Bücher, Zeitungen und Arzneimittel)
Restaurationsumsätze mit (in Anlage 1 genannten) Lebensmitteln, Wasser, Milcherzeugnissen
Vermietung von in Anlage 1 Z 33 aufgezählten Gegenständen (zB Bücher, Zeitungen)
Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks in Zusammenhang mit Beherbergung
Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Wohnzwecke
Leistungen zur Erhaltung und Verwaltung von Wohnungseigentumsgemeinschaften
Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen
Leistungen der Rundfunkunternehmen
Müllbeseitigung
Personenbeförderung mit Verkehrsmitteln aller Art (zB Bahn, Bus, Taxi)
10%-iger USt Satz
Kranken- und Pflegeanstalten, Alters-, Blinden- und Siechenheime, Kuranstalten

13%-iger USt Satz
Lieferungen und Einfuhr der in Anlage 2 Z 1 - 9 genannten Gegenstände (zB Tiere und Pflanzen , Brennholz)
Einfuhr der in Anlage 2 Z10-13 aufgezählten Gegenstände (zB Kunstgegenstände , Briefmarken, Sammlungen und Antiquitäten)
Lieferung von Kunstgegenständen
Aufzucht, Mästen und Halten von Tieren
Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen (ab 5/2016)
Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke (ab 5/2016)
Künstler
Schwimmbäder
Filmvorführungen
Theater (ab 5/2016)
Musik- und Gesangsaufführungen (ab 5/2016)
13%-iger USt Satz
Museen , botanische und zoologische Gärten, Naturparks (ab 5/2016)
Zirkusvorführungen und Schausteller
Personenbeförderung mit Luftverkehrsfahrzeugen im Inland
Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime
Ab-Hof-Verkauf von Wein
Eintrittskarten für sportliche Veranstaltungen

(noch ein weiteres)

Abgabenänderungsgesetz 2015 – Regierungsvorlage



Vor wenigen Tagen wurde die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG 2015) veröffentlicht. Im Folgenden sollen die wichtigsten geplanten Änderungen dargestellt werden. Die endgültige Gesetzgebung bleibt abzuwarten. Die meisten Bestimmungen treten mit 1.1.2016 in Kraft.

Einkommensteuer

Einkünftezurechnung

Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis soll nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt werden, dass bei bestimmten **taxativ** umschriebenen **höchstpersönlichen Tätigkeiten** - **trotz Zwischenschaltung** einer Kapitalgesellschaft - die erzielten Einkünfte **unmittelbar** jener natürlichen Person zugerechnet werden, die diese Leistungen erbringt. Höchstpersönlich tätig werden die organschaftlichen Vertreter einer Körperschaft (wie zB Vorstand einer AG, Geschäftsführer einer GmbH),

Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, Sportler oder Vortragende. Die Zurechnung der Einkünfte an die leistungserbringende natürliche Person soll allerdings nur dann vorgenommen werden, wenn es sich um eine Körperschaft handelt, die unter dem **Einfluss** der leistungserbringenden **natürlichen Person** steht und über **keinen eigenständigen Betrieb** verfügt, der sich von dieser Tätigkeit abhebt.

Gewinnausschüttung - Einlagenrückzahlung

Mit dem SteuerreformG 2015/2016 wurde das Einlagenrückzahlungskonzept grundlegend geändert. Diese Regelung soll nun dahin gehend adaptiert werden, dass das Primat der Gewinnausschüttung aufgegeben und die Rechtslage vor dem StRefG 2015/2016 weitgehend wieder hergestellt werden soll. Dabei soll wiederum ein gesetzliches Wahlrecht verankert werden, wonach eine offene Ausschüttung eines unternehmensrechtlichen Bilanzgewinnes steuerlich entweder als **Einlagen-**

rückzahlung oder als **Gewinnausschüttung** behandelt werden kann.

Unverändert zum SteuerreformG 2015/2016 soll aber Voraussetzung für Einlagenrückzahlungen ein **positiver Einlagenstand** und für Gewinnausschüttungen eine **positive Innenfinanzierung** sein.

Die mit dem SteuerreformG 2015/2016 eingeführte Evidenzierung von umgründungsbedingten Differenzbeträgen soll hingegen entfallen, weil unerwünschte Gestaltungen iZm **Umgründungen** künftig über eine Neuregelung der unternehmensrechtlichen **Ausschüttungssperre** gem § 235 UGB verhindert werden sollen. Die Ausschüttungsbeschränkung soll auf alle im Bilanzgewinn enthaltenen Gewinnanteile ausgedehnt werden, die sich bei einer übernehmenden Kapitalgesellschaft vor allem bei Umgründungen durch die Bewertung des Vermögens mit dem beizulegenden Wert ergeben. Diese Ausschüttungssperre soll bereits auf nach dem 31.5.2015 beschlossene Umgründungen mit Wirkung ab dem 1.1.2016 anzuwenden sein.

Für Einlagenrückzahlungen und offene Ausschüttungen, die nach dem **31.12.2015** beschlossen werden, soll diese Rechtslage nach dem AbgÄG 2015 wirksam werden.

Wegzugsbesteuerung

Wird Österreich die Möglichkeit zur Besteuerung von stillen Reserven von (privaten oder betrieblichen) Wirtschaftsgütern durch „Wegzug“ (sei es durch Wohnsitzverlegung, unentgeltliche Übertrag an einen ausländischen Steuerpflichtigen, Überführung in eine ausländische Betriebsstätte) entzogen, müssen diese stillen Reserven versteuert werden. Erfolgt aber der Wegzug in einen EU/EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe, unterbleibt derzeit auf Antrag eine Besteuerung (sogenanntes **Nichtfestsetzungskonzept**). Nach einer 10-jährigen Wartefrist kann dann nach jetziger Gesetzeslage wegen der absoluten Verjäh-

rungsfrist die bisher nicht festgesetzte Steuer nicht mehr vorgeschrieben werden.

Diese sogenannte „Wegzugsbesteuerung“ soll nunmehr wie folgt grundlegend **neu geregelt** werden.

Im **betrieblichen Bereich** soll dabei ein generelles **Entstrickungskonzept** vorgesehen werden und das bisherige Nichtfestsetzungskonzept **im Verhältnis zu EU/EWR-Staaten** mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe durch ein **Ratenzahlungskonzept** ersetzt werden. In diesen Fällen hat der Steuerpflichtige künftig die Möglichkeit, die Steuerschuld für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gleichmäßig über einen Zeitraum von sieben Jahren und für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens über einen Zeitraum von zwei Jahren zu entrichten. Kapitalgesellschaften sollen aber Verlustvorträge zu 100 % mit diesen aufgedeckten stillen Reserven verrechnen können.

Im **außerbetrieblichen Bereich** soll das bisherige **Nichtfestsetzungskonzept** beibehalten werden, wenn es um den **tatsächlichen Wegzug** einer natürlichen Person in einen EU/EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe bzw um die **unentgeltliche Übertragung an andere natürliche Personen** mit Ansässigkeit in einem solchen Staat geht.

Obwohl in diesen Fällen das Nichtfestsetzungskonzept beibehalten wird, ist dennoch eine grundlegende Änderung der derzeitigen Folgewirkungen geplant. Durch eine Änderung der BAO soll nämlich im Falle der Nichtfestsetzung

die **absolute 10-jährige Verjährungsfrist durchbrochen** werden. Die absolute Verjährungsfrist soll erst dann zu laufen beginnen, wenn ein Ereignis eintritt, dass zur Festsetzung der Steuer führt. Ein solches Ereignis kann zB darin bestehen, dass ein weiterer Umzug in einen NICHT-EU/EWR-Staat erfolgt oder das „steuerhängige“ Vermögen veräußert wird. Diese Regelung soll **rückwirkend für alle „Wegzüge“ nach dem 31.12.2005 gelten**.

In allen anderen Fällen, in denen es beim Kapitalvermögen zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Verhältnis zu EU/EWR-Staaten mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe kommt (zB die Übertragung von Kapitalvermögen an eine liechtensteinische Stiftung), soll künftig ebenfalls sinngemäß das bereits für betriebliche Entstrickungsfälle vorgesehene **Ratenzahlungskonzept** zur Anwendung kommen.

Körperschaftsteuer

Zuwendungen an ausländische Begünstigte

Die Regierungsvorlage sieht vor, dass eine Besteuerung mit Zwischensteuer insoweit unterbleibt bzw diese insoweit gutgeschrieben wird, als Zuwendungen **endgültig** mit Kapitalertragsteuer belastet sind. Damit soll sichergestellt werden, dass bei einer nur teilweisen KEST-Entlastung der Zuwendung durch ein DBA die Zwischensteuer ebenfalls teilweise reduziert wird. Bei

Auflösung der Privatstiftung soll es hingegen nicht mehr wie bisher zu einer gänzlichen Gutschrift der Zwischensteuer kommen, sondern ebenfalls nur mehr insoweit die Letztzuwendungen mit Kapitalertragsteuer belastet sind. Zusätzlich soll noch der Stand des Zwischensteuerkontos (dh die theoretisch mögliche Gutschrift an Zwischensteuer) als zusätzliche Letztzuwendung angesetzt werden. Die Neuregelung soll mit 1.1.2016 in Kraft treten und auf alle offenen Verfahren anzuwenden sein. Wird eine Privatstiftung aufgelöst, soll die Neufassung für die Letztzuwendung erst gelten, wenn die Auflösung nach dem 31.12.2005 im Firmenbuch eingetragen wird.

Ob mit dieser geplanten Neuregelung der Rechtsprechung des EuGH (vgl KlientenInfo 5/2015) Rechnung getragen wird, bleibt abzuwarten.

Umgründungen

Kommt es im Zuge von nach dem 31.12.2015 beschlossenen Umgründungen zu einer Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechtes gegenüber EU/EWR-Staaten, soll es künftig ebenfalls nur mehr die Möglichkeit geben, die festgesetzte Steuer **auf Antrag in Raten über 7 Jahre** zu bezahlen.

Weiters soll gesetzlich klargestellt werden, dass Wartetastenverluste aus kapitalistischen Mitunternehmerbeteiligungen bei Umgründungen auf die Körperschaft übertragen werden und dort ebenfalls nur gegen Gewinne aus derselben Beteiligung verrechnet werden können. ■

Steuerliche Zuschreibungspflicht für Wirtschaftsgüter ab 2016

Mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) wurde die bisherige Regelung, wonach eine Zuschreibung dann unterbleiben konnte, wenn der jeweilige Wertansatz im Steuerrecht beibehalten werden durfte, gestrichen. Diese Regelung ist – wie die sonstigen Bestimmungen des RÄG – für Wirtschaftsjahre, die ab 1.1.2016 beginnen, anzuwenden.

Dieses **Zuschreibungsgebot** ist **auch für steuerliche Zwecke maßgebend**.

Unterlassene Zuschreibungen sind daher in Geschäftsjahren ab 1.1.2016 nachzuholen. Der nachgeholt **Zuschreibungsbetrag** kann auf Antrag einer steuerlichen **Zuschreibungsrücklage** zugeführt werden, die spätestens bei Ausscheiden des Wirtschaftsgutes mit steuerlicher Wirkung gewinnerhöhend aufzulösen ist. Aus praktischer Sicht ist es daher von großer Bedeutung, rechtzeitig festzustellen, wie hoch der Betrag an unterlassener Zuschreibung ist. Tritt

nämlich die Werterholung erst in einem Geschäftsjahr ab dem 1.1.2016 ein, wäre der Zuschreibungsbetrag sofort voll steuerpflichtig. Da nach alter Rechtslage (vor RÄG 2014) im Anhang der Betrag der aus steuerrechtlichen Gründen unterlassenen Zuschreibung anzugeben ist, ist dieser Position beim letzten Jahresabschluss, auf den das RÄG noch nicht anzuwenden ist (im Normalfall der 31.12.2015), große Aufmerksamkeit zu schenken. ■

Vorschau 2016



Hier eine erste Vorschau auf die wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2016. Aufgrund der Steuerreform 2015/16 erhöht sich die monatliche Höchstbeitragsgrundlage für 2016 zusätzlich zur „normalen“ jährlichen Aufwertung noch außerordentlich um € 90,00. Die ausführliche Übersichtstabelle erscheint wie gewohnt in der 1. Ausgabe der KlientenInfo des neuen Jahres 2016.

Die **Auflösungsabgabe** bei DG-Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung beträgt € 121,00 im Jahr 2016 (2015: € 118,00).

Anhebung von Sachbezugswerten ab 2016

Mit 1.1.2016 kommen insbesondere für die Privatnutzung von arbeitgeberseitigen KfZ neue Sachbezugswerte zur Anwendung.

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 4.860,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 9.720,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	€ 5.670,00
Geringfügigkeitsgrenze	täglich	€ 31,92
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 415,72

Sachbezugswerte für Dienstautos

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO ₂ -Wert	max p.m.	Vorsteuerabzug
2%	0%	über 130 g/km	€ 960,00	nein
1,5%	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	2016 (und früher): bis 130 g/km 2017: bis 127 g/km 2018: bis 124 g/km 2019: bis 121 g/km 2020: bis 118 g/km	€ 720,00	nein
0%	Elektroautos		€ 0,00	ja (ab 1.1.2016)

Sachbezugswert für Zinersparnis

Übersteigt der Gehaltsvorschuss oder das Arbeitgeberdarlehen insgesamt den Betrag von € 7.300, dann ist für den übersteigenden Betrag die Zinersparnis ab **1.1.2016 mit 1,0%** als Sachbezug zu bewerten. Vom Arbeitnehmer bezahlte Zinsen werden in Abzug gebracht.

Unterhaltsleistungen – Regelbedarfsätze für 2016

Ein **Unterhaltsabsetzbetrag von 29,20 €** (für das 2. Kind 43,80 € und für jedes weitere Kind 58,40 €) steht zu, wenn Unterhaltszahlungen an nicht haushaltszugehörige Kinder geleistet werden. Der Anspruch besteht nur, wenn sich die Kinder in einem

EU-, EWR-Staat oder in der Schweiz aufhalten. Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur für jene Monate geltend gemacht werden, in denen der volle Unterhalt geleistet wurde. In Fällen, in denen keine **behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** vorliegt, müssen zumindest die **Regelbedarfsätze** bezahlt werden.

Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2016 heranzuziehen.

Liegt weder eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, muss die **empfangsberechtigte Person** eine **Bestätigung** vorlegen, aus der das Ausmaß des vereinbarten Unterhalts und das Ausmaß des tatsächlich bezahlten Unterhalts hervorgehen. In allen Fällen steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- die von den Gerichten angewendeten sogenannten Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden.

Kindesalter	0-3 Jahre	3-6 Jahre	6-10 Jahre	10-15 Jahre	15-19 Jahre	19-28 Jahre
Regelbedarfsatz 2015	€ 197,00	€ 253,00	€ 326,00	€ 372,00	€ 439,00	€ 550,00
Regelbedarfsatz 2016	€ 199,00	€ 255,00	€ 329,00	€ 376,00	€ 443,00	€ 555,00

Familienbeihilfe

Die im Jahr 2014 beschlossene weitere Erhöhung der Familienbeihilfe tritt mit 1.1.2016 in die nächste Phase. Die Familienbeihilfe ab 1.1.2016 beträgt:



Familienbeihilfe für ein Kind	seit 1.7.2014	ab 1.1.2016	ab 1.1.2018
0-2 Jahre	109,70	111,80	114,00
3-9 Jahre	117,30	119,60	121,90
10-18 Jahre	136,20	138,80	141,50
ab 19 Jahre (bis max 24 Jahre)	158,90	162,00	165,10
Zuschlag bei Behinderung	150,00	152,90	155,90
Erhöhungsbeträge für jedes Kind, wenn die FBH für mehrere Kinder bezahlt wird:			
für 2 Kinder	6,70	6,90	7,10
für 3 Kinder	16,60	17,00	17,40
für 4 Kinder	25,50	26,00	26,50
für 5 Kinder	30,80	31,40	32,00
für 6 Kinder	34,30	35,00	35,70
für jedes weitere Kind	50,00	51,00	52,00
Schulstartgeld	€ 100 einmalig im September für alle 6-15 Jährigen		
Mehrkindzuschlag	€ 20 / Monat ab dem 3. Kind (Familieneinkommen unter € 55.000)		

Termin 31.12.2015

SVA: Überschreitungserklärung bis zum 31.12.2015 abgeben Neue **Selbstständige** sind in der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert, wenn ihre Einkünfte im Jahr 2015 € 4.871,76 bzw € 6.453,36 (ohne andere Einkünfte im selben Jahr) überschreiten. Die Überprüfung seitens des Sozialversicherungsträgers kann erst nach Übermittlung des Einkommensteuerbescheides erfolgen. Im Falle der Überschreitung der Grenzen, sind die Beiträge nachzuzahlen. Zusätzlich werden **Strafzuschläge von 9,3%** der nachzuzahlenden Beträge vorgeschrieben. Diese können vermieden werden, wenn das **Überschreiten der Grenzen noch im Jahr 2015 gemeldet wird**. Übrigens: ab 2016 wird es dafür Erleichterungen geben. Zum einen entfällt die große Versicherungsgrenze und

zum anderen wird kein Beitragszuschlag verhängt, wenn die Meldung innerhalb von 8 Wochen ab Ausstellung des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides erfolgt.

■ **Rückerstattung** von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen **2012 bei Mehrfachversicherung**. Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

Arbeitnehmerveranlagung 2010

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantra-

Splitter

gen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit. Bis zum 31.12.2015 kann daher eine Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2010 noch eingereicht werden.

Ankauf von Wohnbauanleihen für optimale Ausnutzung des GFB 2015

Sollten Sie noch nicht ausreichend Investitionen getätigt haben, so ist es am einfachsten, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 30.000 durch den Kauf von **Wohnbauanleihen** zu erfüllen. Da es für Gewinne über € 580.000 gar keinen GFB mehr gibt, beträgt die maximale Investitionssumme € 41.450. **Bis zum Ultimo** sollten die Wohnbauanleihen **auf ihrem Depot verfügbar** sein! ■

Verpflichtung zur elektronischen Meldungserstattung

Ab 1. Jänner 2016 sind Meldungen zur Pflichtversicherung und Abrechnungen an die Gebietskrankenkassen gesetzlich nur noch mittels ELDA (Elektronischer Datenaustausch) zulässig. Alle anderen Formen der Meldungsübermittlung **gelten dann als nicht**

erstattet. Es gibt jedoch Ausnahmen. **Ausnahmen** von ELDA-Übermittlungen bestehen **nur mehr** für ■ die Mindestangaben-Anmeldung (Aviso Meldung) und ■ für natürliche Personen im Rahmen von **Privathaushalten**, wenn

■ eine Meldung mittels Datenfernübertragung unzumutbar ist und ■ die Meldung nachweisbar und durch unverschuldeten Ausfall eines wesentlichen Teiles der Datenfernübertragung technisch ausgeschlossen ist. ■

Barrierefreiheit – Pflicht und wirtschaftliche Chance

Worum geht es?

2006 trat das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG) in Kraft. Dieses Gesetz besagt, dass Menschen mit Behinderung genauso wie alle anderen Menschen ohne fremde Hilfe Zugang zu öffentlich angebotenen Dienstleistungen und Kund/innen- bzw. Verkaufsbereichen haben sollen, also nicht diskriminiert werden dürfen.



Was hat es mit dem 01.01.2016 auf sich?

Mit diesem Datum läuft die Übergangsfrist für die bauliche Barrierefreiheit von Gebäuden aus, die vor 2006 gebaut wurden. Bauliche Barrieren deren Adaptierungen mit Kosten von über € 5000.- verbunden waren, gelten bis zu diesem Zeitpunkt nach dem BGStG nicht als diskriminierend, ab 01.01.2016 aber sehr wohl. Dies ist der Grund warum derzeit das Thema in aller Munde ist. Besonders für Menschen mit Behinderung ist das Datum 1.1.2016 daher von symbolischer Wichtigkeit. Das allgemeine Diskriminierungsverbot gegenüber Menschen mit Behinderung gilt ja schon seit 2006.

Was kann Betrieben passieren?

Im Wesentlichen gibt es 2 Risiken:

- Menschen mit Behinderung, die sich diskriminiert fühlen, weil sie z.B. nicht selbständig in ein Gasthaus, ein Geschäft, eine Kanzlei kommen oder die Infrastruktur nutzen können, können rechtliche Schritte unternehmen. Stufe 1: Schlichtungsverfahren beim Sozialministeriumservice. Stufe 2: privatrechtliche Klage auf Entschädigung wegen der erlittenen Diskriminierung.
- Es ist damit zu rechnen, dass Menschen mit Behinderung mit Unterstützung ihrer Interessensvertretungen Unternehmer/innen mit Mängeln in der Umsetzung der Barrierefreiheit in ihrem Betrieb intensiver konfrontieren werden. Mögliche Folge können eine schlechte Publicity durch kritische Zeitungs- und anderer Medienberichte bis hin zum medialen „Shitstorm“ sein.

Welche Barrieren gibt es?

Am bekanntesten sind die baulichen Barrieren wie Stufen, Treppen ohne Handläufe, schwergängige Türen, prinzipiell Kund/innenbereiche, die nicht stufenlos erreichbar sind und das Fehlen von barrierefreien Toiletten.

Aber auch fehlende Glasmarkierungen, schlechtes Licht, Schriftgrößen und mangelnde farbliche Kontraste gehören dazu. Auch Webauftritte sollen den Kriterien einer barrierefreien Nutzbarkeit entsprechen.

Besonders bei mangelnden Glasmarkierungen oder fehlenden Stufenmarkierung kommt natürlich noch der Sicherheitsaspekt dazu.

Kann Barrierefreiheit auch eine Chance darstellen?

Richtig umgesetzt kann das Thema Barrierefreiheit neue Kund/innengruppen erschließen und vor allem für alle Kund/innen den Komfort verbessern. Dadurch können sich Betriebe einen Marktvorsprung erarbeiten.

In Folge des demografischen Wandels wird die zahlungskräftige Gruppe von Menschen die Barrierefreiheit brauchen steigen.

Eine, an das Nutzungskonzept des Unternehmens angepasste Investition in Barrierefreiheit ist daher immer als Investition in die Zukunft zu werten.

Was soll ich als Unternehmer/ in reagieren?

Niemand muss vor dem 1.1.2016 Angst haben, wenn man sich mit dem Thema befasst hat. Auch bei einem möglichen Schlichtungsverfahren wird es sicher hilfreich sein zu zeigen bzw. zu dokumentieren, welche Schritte man gesetzt hat bzw. welche Schritte nicht gesetzt werden konnten, weil sie beispielsweise wirtschaftlich nicht zumutbar sind. Was wir nicht empfehlen können ist ein Ignorieren des gesamten Themas.

Welche konkreten Schritte machen Sinn?

- Professionelles Feedback bezüglich der Einschätzung der eigenen Situation in Form einer Standortbestimmung holen.
- Integration von Barrierefreiheit in das eigene Geschäftskonzept (welche Kund/innen will ich ansprechen)
- Bei Neubauten Barrierefreiheit bestmöglich umsetzen
- Bei Adaptierungen Barrierefreiheit optimieren
- Bei Problemen in Bezug auf Barrierefreiheit den direkten Kontakt mit dem/r Kund/in suchen
- Optimierung der Schulung für Führungskräfte und Mitarbeiter/innen zum Thema „wertschätzender Umgang“ mit Menschen mit Behinderung

Welche Unterstützung gibt es dafür?

Z.B. durch easy entrance - Unternehmensberatung und Architektur besteht die Möglichkeit einer kostenfreien, vom Sozialministerium geförderten Orientierungsberatung. ■

Peter Milbradt
easy entrance gmbh
St. Peter Hauptstraße 27/I
8042 Graz
milbradt@easyentrance.at

HHP erhält das Zertifikat Audit *berufundfamilie*



B. Kirisits, S. Karmasin, P. Hueber.

Am 10. November 2015 fand im Odeon Theater die feierliche Überreichung dieses Zertifikats statt. Familienministerin Sophie Karmasin zeichnete familienfreundliche Arbeitgeber, Hochschulen sowie Gesundheits-/Pflegeinstitutionen mit dem staatlichen Gütezeichen aus. Wir sind sehr stolz, dass wir nach dem Grundzertifikat 2012 nun das Vollzertifikat erhalten haben.

Bettina Kirisits war diesmal in einer Doppelrolle vertreten - als Auditbeauftragte von HHP und als Auditorin zweier ebenfalls zertifizierter Unternehmen. Sollten auch Sie Interesse am Audit berufundfamilie haben, kontaktieren Sie uns. Wir begleiten Sie gerne im Auditprozess. ■

Hochzeitglocken auf Hawaii

Szilvia Dobos hat im Oktober ihrem Lebensgefährten das Ja-Wort gegeben. Den passenden Rahmen hatten sie am Strand auf Hawaii gefunden. Mit dabei war ihre gemeinsame Tochter Lisa-Marie. Wir wünschen dem frisch vermählten Brautpaar alles Gute und viele glückliche Jahre als Ehepaar. ■



Viele Jubiläen bei HHP

20, 10 und 5 Jahres-Jubiläen hatten wir zum Jahresende zu feiern. Uschi Tanzler-Senk ist bereits seit 20 Jahren Teil von HHP und nicht mehr wegzudenken. Als Bilanzbuchhalterin im Team von Patricia Hueber ist sie ver-

antwortlich für die Erstellung von Bilanzen und Steuererklärungen. Seit 10 Jahren ist Maria Nemeth für HHP tätig. Im Team von Christian Rauter ist sie zuständig für die Erstellung von Bilanzen. Evelyn Hruby feierte ihr 5-jähriges Jubiläum. Sie ist in unserer Lohnverrechnung tätig. Wir gratulieren allen Jubilaren und freuen uns auf viele weitere Jahre. Seinen 30. Geburtstag feierte Thomas Spöttl, Berufsanwärter und begeisterter Sackliner. Wir gratulieren auch ihm sehr herzlich. ■



Bachelor-Studium abgeschlossen

Narcisa Basalic, ebenfalls Berufsanwärterin, hat im September erfolgreich ihr Bachelor-Studium Wirtschaftsrecht an der WU Wien abgeschlossen. Wir freuen uns für sie und wünschen ihr weiterhin alles Gute auf dem Weg zum Steuerberater. ■

tax



Weihnachtsöffnungszeiten

Unsere Öffnungszeiten während der Feiertage sind:

21.-22. Dezember 2015	08.00 – 20.00
23. Dezember 2015	08.00 – 18.00
28.-30. Dezember 2015	08.00 – 17.00
31. Dezember 2015	08.00 – 12.00
4.-5. Jänner 2016	08.00 – 17.00
7. Jänner 2016	08.00 – 17.00
8. Jänner 2016	08.00 – 15.00

Ab 11. Jänner 2016 gelten wieder unsere regulären Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag	08.00 – 20.00
Freitag	08.00 – 18.00

HHP

DIE ERSTE WAHL IN WIRTSCHAFTSBERATUNG

Medieninhaber und Herausgeber: Hammerschmied Hohenegger & Partner Wirtschaftsprüfungs Ges.m.b.H.

Am Heumarkt 13 | 1030 Wien | Telefon: +43 (1) 717 63-0 | Fax: +43 (1) 717 63-50

E-Mail: office@hhp.eu | www.hhp.eu

Chefredakteur: Hans Hammerschmied

Redaktion: Nadine Kaiser, Jan Ledochowski, Michael Nussdorfer

Gestaltung: creativedirector.cc lachmair gmbh, www.creativedirector.cc

Lektorat: Michaela Nussdorfer